

RS UVS Kärnten 1993/04/22 KUVS-44-46/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1993

Rechtssatz

Gendarmeriebeamten, die eine langfristige Erfahrung im Verkehrsüberwachungsdienst haben, muß zugebilligt werden, daß sie Verkehrsvorgänge mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten und auch das Schätzungsvermögen besitzen, um Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Nachfahrt, Einhaltung eines entsprechenden Abstandes (hier zirka 50 Meter) und Ablesung vom radarvergleichenen Tachometer des Dienstfahrzeuges, feststellen zu können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at